

## 1. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten, soweit nicht zwischen der European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ bzw. „AG“) und dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“, beide gemeinsam „die Vertragsparteien“) schriftlich abweichend vereinbart für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Diese AEB gelten insbesondere auch für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden „Ware“). Ausgenommen von der Geltung dieser AEB sind Verträge über Bauleistungen.
2. Alle von diesen AEB abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie ausdrücklich vom AG schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist; eines Widerspruchs des AG bedarf es in diesem Fall nicht.
3. Mit Ausnahme gesetzlicher Schriftformerfordernisse ist die Schriftform i.S. dieser AEB auch dann gewahrt, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insoweit eine Übermittlung per unverschlüsselter E-Mail, es sei denn, in den Ausschreibungsbedingungen ist etwas anderes geregelt.
4. Subsidiär zu diesen AEB finden die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
5. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
6. Der AG ist öffentlicher Auftraggeber i.S. des Vergaberechts.
7. Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferpapiere und Rechnungen sind auf demjenigen Weg der Informationsübermittlung abzugeben, der in der jeweiligen Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des AG vorgesehen ist und müssen mit Ausnahme des Angebotes die AG-Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und Lieferanschrift angeben.

## 2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

1. Das Angebot ist für den AG kostenlos und unverbindlich einzureichen.
2. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
3. Nebenangebote sind nur zugelassen, wenn der AG dies ausdrücklich gestattet und wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

4. Der AN ist an sein Angebot grundsätzlich 30 Kalendertage gebunden, es sei denn, es wird eine längere Bindung vereinbart. Der Vertragsschluss erfolgt nach den vergaberechtlichen Bestimmungen durch Annahme des Angebots durch den AG (im Folgenden: „Bestellung“) Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform gem. Ziffer 1 Abs. 3 AEB.
5. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Bestätigt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang schriftlich, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.

## 3. Preise

1. Die vereinbarten Nettopreise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle (abgeladen) und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Zoll, ordnungsgemäße Verpackung, Fracht einschließlich etwaiger Transportversicherung) ein. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer sowie etwaige anfallende zusätzliche Steuern sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.
2. Preisgleitklauseln können auch bei längeren Liefer-/Leistungsfristen nur in Ausnahmefällen zugelassen werden. Wird eine Preisklausel bei Liefer-/Leistungsfristen von mehr als 18 Monaten gewünscht, sind im Angebot Material-, Lohn- und Festanteile prozentual aufzugliedern und die Kalkulationsgrundlagen hierfür anzugeben.
3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, ist ein Zahlungsziel von 30 Kalendertagen vereinbart. Erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen, ist ein Abzug von 3% Skonto zulässig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des AG.
4. Die Zahlungsfrist läuft von dem Zeitpunkt an, in welchem sowohl die ordnungsgemäße Rechnung zugegangen als auch die Lieferungen vom AG angenommen bzw. Leistungen vollständig erbracht und abgenommen (Ziffer 11 AEB) sind.
5. Sollte das Fehlen der nach Ziffer 1 Abs. 7 AEB erforderlichen Angaben die Rechnungsbearbeitungszeiten beim AG verzögern, verlängern sich die in Ziffer 3 Abs. 3 AEB genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

## 4. Vertragsausführung, Beachtung von Vorschriften

1. Der AN sichert zu, dass bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen (einschließlich Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) und technischen Normen (z.B. DIN, VDE) eingehalten werden.

2. Der AN sichert ferner zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
3. Ferner müssen die zu liefernden Waren den geltenden Sicherheitsvorschriften (z.B. EU-Maschinenrichtlinie 2006/42, EU-Niederspannungsrichtlinie 2014/35, EU-EMV-Richtlinie 2014/30, EU-Druckgeräterichtlinie 2014/68, EU-RoHS-Richtlinie 2011/65, Produktsicherheitsgesetz) und mit allen vorgeschriebenen Kennzeichnungen (z.B. CE-Kennzeichen), Erklärungen (z.B. Konformitätserklärung, Einbauerklärung) sowie Unterlagen (z.B. Betriebsanleitung, Montageanleitung, Sicherheitsdatenblätter) versehen sein. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen, Erklärungen und Unterlagen sind bei der Kalkulation des AN zu berücksichtigen und gehören zum Lieferumfang, auch wenn sie nicht gesondert vom AG angefragt werden.
4. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG beschriebene Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
5. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Pläne, Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigter Form, kostenlos mitzuliefern.
6. Die Einschaltung eines Unterauftragnehmers durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Diese darf nicht unbillig verweigert oder verzögert werden.

## 5. Liefer- bzw. Leistungszeiten, Verzug

1. Die vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeiten (Termine oder Fristen) sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungszeit ist der Eingang mangelfreier Ware bei der vom AG genannten Empfangs- oder Verwendungsstelle oder die Abnahme der Lieferung oder Leistung durch den AG.
2. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Erbringt der AN seine Lieferung bzw. Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit oder kommt er in Verzug so gelten die gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Regeln. Auf deren Geltendmachung wird durch die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung nicht verzichtet. Eines besonderen Vorbehaltes bedarf es hierfür nicht.
4. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sind nicht zulässig.

## 6. Vertragsstrafe

1. Werden Liefer- bzw. Leistungszeiten überschritten, ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann, höchstens jedoch 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer.
2. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und weiteren Ansprüchen geltend zu machen. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
3. Der AG kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

## 7. Unterrichts- und Prüfungsrecht

1. Der AG und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb dessen Betriebsstunden von der vertragsgemäßen Ausführung der Lieferung bzw. Leistung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und eigene Prüfungen vorzunehmen. Der AG kann in angemessenem Umfang die Durchführung von Prüfungen durch den AN verlangen.
2. Die Kosten für eigenes Personal und Material sowie für vom AG veranlasste Prüfungen trägt der AG. Verläuft die vereinbarte Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, negativ und muss sie deshalb wiederholt werden, so gehen die gesamten Kosten der erneuten Prüfung zu Lasten des AN.
3. Der AN wird zumutbare Anstrengungen unternehmen um seine Zulieferer und Subunternehmer schriftlich dazu verpflichten, dass die in dieser Ziffer 7 AEB genannten Kontrollrechte vom AG auch bei diesen ausgeübt werden können.
4. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Sachmängelhaftung und allgemeinen Haftung.

## 8. Vertragsänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Der AG kann Änderungen des Liefergegenstandes oder der Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN ist und für den AN zumutbar ist. Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Liefer- bzw. Leistungszeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Ziffer 1 Abs. 3 AEB.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der AG noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.
3. Der AN hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## 9. Außenwirtschaftsrecht

1. Entsprechend des völkerrechtlichen Gründungsdokumentes des AG, dienen alle Bestellungen ausschließlich friedfertigen, nicht-militärischen Zwecken.
2. Der AN hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsrechts (im Folgenden: Außenwirtschaftsrecht) zu erfüllen.
3. Der AN hat dem AG spätestens zwei Wochen nach Bestellung eigenständig und für jede Einzelposition schriftlich alle Informationen sowie in der Folge deren Änderungen mitzuteilen, die der AG zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere:
  - 3.1. Etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach geltendem deutschen, europäischen (EU) und ggf. nach chinesischem und US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes;
  - 3.2. Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern insbesondere gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten einschließlich der „Export Control Classification Number“ gemäß der „US Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „US Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
  - 3.3. Die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und/oder den HS (Harmonized System) Code;
  - 3.4. Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und sofern vom AG gefordert, (Langzeit-) Lieferantenerklärungen zum präferentiellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (Nicht-EU-Lieferanten); und
  - 3.5. Sämtliche Informationen des AN, die der AG zur Erfüllung seiner Pflichten aus der EU-Verordnung 2023/956 zur Schaffung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems benötigt; und
  - 3.6. Alle sonstigen Informationen, die der AG diesbezüglich benötigt. Je nach Beschaffenheit der Ware können weitere außenwirtschaftsrechtlich relevante Formulare notwendig sein, die, sofern vom AG gefordert, seitens des AN zu beschaffen sind.
4. Verletzt der AN seine Pflichten nach Ziffer 9 Abs. 2 und 3 AEB, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstigen Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die dem AG hieraus entstehen, soweit der AN die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ungeachtet dessen, ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur vollständigen Erfüllung dieser Pflichten gem. Ziffer 13 Abs. 2 zurückzubehalten.
5. Nur für die vom AG im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an den AN gelieferten Waren (wie Materialbeistellungen gemäß Ziffer 12 Abs. 3 AEB), die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates (über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren) fallen, gelten die folgenden Bestimmungen:
  - 5.1. Der AN darf diese Güter weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
  - 5.2. Der AN wird sich nach besten Kräften bemühen, dass der Zweck der Ziffer 9 Abs. 5.1 AEB nicht durch Dritte, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, in der weiteren Vertriebskette vereitelt wird.
  - 5.3. Der AN hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, in der weiteren Vertriebskette zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 9 Abs. 1 AEB vereiteln würden.
  - 5.4. Jeder Verstoß gegen Ziffer 9 Abs. 5.1 bis 5.3 AEB stellt eine Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieses Vertrages dar, und der AG ist berechtigt, angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
    - (i) Kündigung dieses Vertrages; und
    - (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Gesamtwertes dieses Vertrages oder des Preises der exportierten Güter, je nachdem, welcher Wert höher ist.
  - 5.5. Der AN wird den AG unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung von Ziffer 9 Abs. 5.1 bis 5.3 AEB, einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 9 Abs. 5.1 AEB vereiteln könnten, informieren. Der AN stellt dem AG Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Ziffer 9 Abs. 5.1 bis 5.3 AEB innerhalb von zwei Wochen nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung.
6. Der Abschluss und die Durchführung des Vertrags stehen unter dem Vorbehalt der exportkontrollrechtlichen Zulässigkeit.

## 10. Versand und Zoll

1. Dem AG ist rechtzeitig vor Versand der Liefergegenstände eine Versandanzeige zuzusenden. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollaussland hat sich der AN rechtzeitig mit dem AG wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
2. Vor Anlieferung der Waren an die jeweilige Verwendungsstelle sind die Lieferpapiere an der zentralen Warenannahmestelle des AG gemäß der Ausschreibung vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Anlieferung von Waren mit Zollpapieren.

## 11. (Teil-) Abnahme bei Werkverträgen

1. Ist die Lieferung oder Leistung bei Werkverträgen in vertragsgemäßem Zustand erfolgt, wird sie abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erklärt.
2. Die Abnahme gem. § 640 Abs.1 Satz 1 BGB ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. § 640 Abs. 2 BGB bleibt davon unberührt.

## 12. Eigentum

1. Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen jeweils ohne erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt. Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an der Lieferung oder Leistung mit der Übergabe bzw. Abnahme und vollständiger Zahlung; das gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Besteht der Auftrag in einer Entwicklung, so erwirbt der AG mit Abnahme der Leistung das alleinige Eigentum am Entwicklungsgegenstand einschließlich etwaiger hieran bestehender Schutzrechte bzw. bei Software sonstiger Rechte.
2. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.
3. Materialbestellungen des AG jeder Art bleiben Eigentum des AG. Sie sind vom AN kostenfrei als solche zu kennzeichnen, getrennt und sorgfältig zu lagern und nur für Zwecke des Vertrages nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu benutzen. Werden Materialbestellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG.
4. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AG, die er dem AN überlassen hat, verbleiben bei dem AG.

## 13. Rechnung, Zahlung

1. Rechnungen des AN müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und sind unter Nennung der Pflichtangaben der Ziffer 1 Abs. 7 AEB vorzugsweise in elektronischer Form beim AG einzureichen: [invoice@xfel.eu](mailto:invoice@xfel.eu).
2. Bei fehlerhafter Lieferung bzw. Leistungserfüllung ist der AG berechtigt, die Zahlung ganz oder wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
3. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nicht im Voraus. Sofern eine Zahlung im Voraus zwischen AG und AN abweichend von diesen AEB ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, erfolgen Zahlungen nur gegen eine für den AG akzeptable unbefristete Anzahlungsbürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der jeweils zu zahlenden Anzahlung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
4. Zahlungen gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, insbesondere der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen und Leistungen, noch als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung.
5. Der AG gerät mit der Zahlung erst nach schriftlicher Mahnung seitens des AN in Verzug.

## 14. Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages (vgl. Ziffer 4 AEB). In dringenden Fällen kann der AG nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
2. Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung. Die Bestimmungen der §§ 633 Abs. 2 bis 639 BGB finden auch auf Kauf- und Werklieferungsverträge Anwendung.

3. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB).
4. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der beanstandeten Mängel. Für Liefer Teile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der mangelbedingten Betriebsunterbrechung. Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung beim AG.

## 15. Schutzrechte

1. Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG auf erstes schriftliches Anfordern von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.
2. Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN vom Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes oder Leistung zu erwirken, die für den vertraglich vorgesehenen Zweck erforderlich sind, falls dem AN die Erlangung dieser Rechte nicht möglich ist, er eine solche Nacherfüllung endgültig ablehnt oder mit der Nacherfüllung in Verzug gerät.
3. Der AN gewährt dem AG an allen in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen und Erfindungen, soweit sie bei Durchführung dieses Vertrages entstanden sind, eine kostenlose, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz. Ferner gewährt der AN dem AG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Benutzungsrecht an sämtlichem Know-how und jeder Neuerung und Verbesserung, soweit diese bei der Durchführung dieses Vertrages entstanden sind. Der AG ist berechtigt, seinen Gesellschaftern Lizenzen und Benutzungsrechte im Sinne des vorstehenden Absatzes zu übertragen. Dies gilt auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Die vorstehenden Rechte vereinbart der AN ausdrücklich mit seinen Unterauftragnehmern zugunsten des AG.

## 16. Ersatzteile

Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an den AG gelieferten Produkte einzustellen, teilt er dies dem AG so rechtzeitig schriftlich mit, dass der AG innerhalb einer im Einzelfall angemessenen Frist die Möglichkeit hat, einen absehbaren Bedarf an Ersatzteilen noch zu decken. Erlangt der AN Kenntnis davon, dass der Hersteller der von ihm für das Produkt verwendeten Teile beabsichtigt, deren Herstellung einzustellen, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 17. Kündigung und Rücktritt

1. Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333, 334 StGB (Vorteilsgewährung, Bestechung) gegeben sind oder der AN nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, welche seine Zuverlässigkeit in Frage stellt. Der AG kann vom AN daneben Ersatz allen Schadens verlangen.
2. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen vorübergehend einstellt.

## 18. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

1. Bei Lieferungen und Leistungen auf dem Gelände und/oder in den Räumen des AG bzw. des Deutschen Elektronen-Synchrotrons (DESY) sind die jeweiligen Zutritts-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (z.B. Sicherheitsschulungen, Registrierung im Gast- und Fremdfirmenportal (GPEX), Verwendung von Transpondern, PSA, Heißarbeitslaubnis) des AG bzw. DESYs zu beachten, die für diese Fälle in ihrer jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil sind. Dies kann in einigen Fällen die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern.
2. Der AG hat insbesondere das Hausrecht über sein Gelände und seine Räume und kann dieses Recht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Der AN (einschließlich seiner Erfüllungsgehilfen) ist entsprechend verpflichtet, den Anweisungen des AG Folge zu leisten. Gleiches gilt für DESY und dessen Gelände und Räume.
3. Enthält die Lieferung oder Leistung gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), so muss in den Lieferpapieren deutlich darauf hingewiesen und die gesetzlich erforderliche Sicherheitsdokumentation mitgeliefert werden.

## 19. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der AN ist verpflichtet, alle zur Durchführung der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“) strikt geheim zu halten und nur an Mitarbeiter weiterzugeben, die zur vertraulichen Behandlung verpflichtet wurden. Dritten dürfen sie nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG offengelegt werden, die bei nachgewiesenen gerichtlichen oder gesetzlichen Herausgabeansprüchen zu erteilen ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – fünf Jahre nach Vertragsschluss oder, wenn und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind.
2. Vorgenannte vertrauliche Informationen, die vom AG dem AN zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des AG und sind diesem unaufgefordert, kostenlos und vollständig zurückzusenden, sobald sie zur Durchführung des Vertrages nicht mehr benötigt werden. Angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon ist nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

3. Erzeugnisse, die nach vom AG entworfenen Unterlagen oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen des AG oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom AN nur zu Testzwecken selbst verwendet, Dritten dagegen nicht angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für nach Vorgaben des AG modifizierte Standardprodukte des AN.
4. Dem AN ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. Hierunter werden sämtliche Handlungen, einschließlich der Beobachtung, Testen, Untersuchung und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel an vertrauliche Informationen zu gelangen.
5. Der AN verpflichtet sich, personenbezogene Daten entsprechend der EU-Verordnung 2016/679 - Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie den geltenden nationalen Umsetzungsvorschriften sowie einschlägigen sonstigen Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, vertraulich zu behandeln und diese Daten nicht außerhalb der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages zu verarbeiten.
6. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder eine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. Soweit zur Erfüllung des Vertrages durch den AN Drittdienstleister eingesetzt werden, werden diese vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzes entsprechend den Vorschriften der DS-GVO verpflichtet.
7. Der AN ergreift zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der vom AG zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang. Insbesondere verpflichtet sich der AN alle bei ihm eingesetzten Beschäftigten zur Vertraulichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten zu verpflichten und diese unter Hinweis auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der DS-GVO entsprechend zu unterweisen.

## 20. Compliance- und Antikorruptions-Klausel

1. Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich ihren Willen, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für sie maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Vor diesem Hintergrund duldet der AG insbesondere keine Korruption und erwartet von dem AN jede Form von Korruption zu unterlassen.
2. Insbesondere verpflichten sich der AN und seine Beschäftigten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur Einhaltung der geltenden Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, der Gesetze über die Sicherung von Tarifreue und Mindestlohn sowie zur Einhaltung der kartellrechtlichen, arbeits- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften.

3. Der AN hat hinreichende Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen zu etablieren und auf Nachfrage schriftlich nachzuweisen, die ein Fehlverhalten seiner Beschäftigten wirksam verhindern. Sollte der AN feststellen, dass er oder seine Beschäftigten gegen eine der unter dieser Ziffer 20 AEB getroffenen Regelungen verstoßen hat oder der Verdacht eines Verstoßes besteht, muss der AN den AG unverzüglich hierüber schriftlich benachrichtigen und bei etwaigen Untersuchungen mit dem AG kooperieren.
4. Bei einem nachweislich schweren Verstoß gegen eine der in dieser Ziffer 20 AEB genannten Verpflichtungen durch den AN oder einen seiner Beschäftigten ist der AG unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher (Ziffer 17 Abs. 1 AEB) Rücktritts- oder Kündigungsrechte berechtigt, von allen mit dem AN bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
5. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des AG bleiben unberührt.
6. Der AN wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 20 AEB enthaltenen, den AN treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

## **21. Werbematerial**

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem AG nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung hinweisen.

## **22. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für den AN ist der Sitz des AG oder eine andere vom AG bezeichnete Verwendungsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der AN Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

## **23. Geltendes Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sowie die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.

## **24. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.